

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, 5. November 2019, 10.00 Uhr – 14.30 Uhr
„BKM Förderlinien zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts: Praktische Fragen der Antragstellung“

„Was ist die KEK, was wird gefördert? Vorstellung BKM-Sonderprogramm und KEK-Modellprojekte“ (Dr. Ursula Hartweg (KEK))

1. Grundvoraussetzungen und rechtliche Rahmenbedingungen

Förderlinien der KEK:

- a) KEK-Modellprojektförderung
- b) BKM-Sonderprogramm

Was wird gefördert?

a) KEK-Modellprojektförderung

- Es werden Modell- und Vorzeigeprojekte gefördert, um auf verschiedenen Ebenen exemplarisch Anleitung zur nachhaltigen Sicherung des schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken zu bieten.
- Förderfähig sind prinzipiell Projekte, die innovativ, modellhaft und öffentlichkeitswirksam zum Erhalt des schriftlichen Kulturerbes beitragen.
- Für die Ausgestaltung des konkreten Förderinhalts gilt seit 2011 ein jeweils jährlich festgesetztes Schwerpunktthema.

b) BKM-Sonderprogramm

- Es werden Projekte gefördert, die die Erhaltung des national wertvollen schriftlichen Kulturguts unterstützen, das aus wissenschaftlicher oder historischer Sicht von überregionaler Bedeutung ist.
- Entsprechend den 2015 veröffentlichten *Bundesweiten Handlungsempfehlungen* werden vorerst vor allem Mengenverfahren wie Massenentsäuerung, Trockenreinigung oder Verpackung gefördert.
- Für die Ausgestaltung des konkreten Förderinhalts sind die Festlegungen der Fördergrundsätze maßgebend.

Wer kann eine Förderung beantragen?

a) KEK-Modellprojektförderung

- Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie in kirchlicher Trägerschaft. Bei objektbezogenen Maßnahmen müssen die Bestände öffentlich zugänglich sein, auch muss die Nachhaltigkeit von konservatorischen Maßnahmen gewährleistet sein (z.B. fachgerechte Lagerung).

b) BKM-Sonderprogramm

- Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie in kirchlicher Trägerschaft. Adressaten sind Bibliotheken und Archive als beantragende oder als koordinierende Institutionen. Die Bestände müssen öffentlich zu-

gänglich sein, auch muss die Nachhaltigkeit von konservatorischen Maßnahmen gewährleistet sein (z.B. fachgerechte Lagerung).

Durch wen wird gefördert und welche Mittel stehen zur Verfügung?

a) KEK-Modellprojektförderung

- Fördermittelgeber sind die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und die Kulturstiftung der Länder (KSL), es werden somit Bund-Länder-Mittel eingesetzt.

b) BKM-Sonderprogramm

- Fördermittelgeber ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), zum Einsatz kommen Bundesmittel. Die Förderung ist an eine Gegenfinanzierung auf Seiten der Länder (z.B. Land, Kommune, Stiftung) durch für die Bestandserhaltung etatisierte oder andere Mittel gebunden.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt in beiden Förderlinien mittels Antrags- und Bewilligungsverfahren über die KEK als Zuwendung. Bei der KEK-Modellprojektförderung beantragt die Einrichtung direkt bei der KEK, beim BKM-Sonderprogramm ist vorab die Einbindung der Landesebene erforderlich („Ersttestat“), die Beantragung erfolgt also nicht direkt bei der KEK, sondern läuft über die Landesebene.

Rechtliche Grundlagen der Förderung

- Bundeshaushaltsordnung (BHO), hier insbesondere die §§ 23 und 44
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 BHO – im Innenverhältnis
- „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk) oder „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – im Außenverhältnis
- Fördergrundsätze zum BKM-Sonderprogramm
- weitere, zu berücksichtigende rechtliche Regelungen für die Projektdurchführung sind beispielsweise
 - Vergabebestimmungen
 - Bundesreisekostengesetz

Zuwendungsart, Finanzierungsart

Bei der Förderung durch die KEK handelt es sich in beiden Förderlinien um eine Projektförderung (im Gegensatz zur institutionellen Förderung), d.h. es werden zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben gefördert. Für die Bewilligung der Zuwendung gelten verschiedene Finanzierungsarten:

a) KEK-Modellprojektförderung

- Anteilfinanzierung (vgl. VV Nr. 2.2.1 zu § 44)
Hier wird die Zuwendung nur für einen Teil der beantragten Ausgaben bewilligt. Für die verbleibende Differenz zu den Gesamtausgaben muss der Antragsteller Eigenmittel bereitstellen. Die Finanzierung des Modellprojekts erfolgt nach einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Höchstbegrenzung des Zuwendungsbetrags.

Dieser Prozentsatz ist beim Mittelabruf sowie bei der Mittelverwendung und -abrechnung stets zu beachten.

- Fehlbedarfsfinanzierung (vgl. VV Nr. 2.2.2 zu § 44 BHO)
Die Zuwendung wird bewilligt zur Deckung des Fehlbedarfs, der verbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger alle eigenen Mittel bzw. weitere Mittel Dritter zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben eingesetzt hat. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Bei der Mittelverwendung sind die Eigenmittel bzw. Drittmittel vorrangig einzusetzen.
- Vollfinanzierung (vgl. VV Nr. 2.4 zu § 44 BHO)
Vollfinanzierung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht. Hier verfügt der Zuwendungsempfänger über keine Eigenmittel oder sonstige Mittel Dritter, der Zweck der Zuwendung kann somit nur durch die Übernahme aller zuwendungsfähigen Ausgaben durch Zuwendungsgeber erreicht werden. Sämtliche im Rahmen des Modellprojekts zuwendungsfähigen Ausgaben werden in der bewilligten Höhe und gemäß bewilligtem Finanzierungsplan übernommen.

b) BKM-Sonderprogramm

- Anteilfinanzierung (vgl. VV Nr. 2.2.1 zu § 44)
Hier wird die Zuwendung nur für einen Teil der beantragten Ausgaben bewilligt. Für die verbleibende Differenz zu den Gesamtausgaben muss der Antragsteller Eigenmittel bereitstellen. Antragssteller können die Maßnahmen mit bereits für die Bestandserhaltung etatisierten Mitteln gegenfinanzieren. Die Finanzierung des Projekts erfolgt nach einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Höchstbegrenzung des Zuwendungsbetrags. Die zu beantragende Bundesbeteiligung beträgt maximal 50 %. Dieser Prozentsatz ist beim Mittelabruf sowie bei der Mittelverwendung und -abrechnung stets zu beachten.

2. Antragstellung

Antrags- und Bewilligungsverfahren

a) KEK-Modellprojektförderung

- Antragstellung
Ein aktueller Themenschwerpunkt wird i.d.R. zum Jahreswechsel veröffentlicht. Für die Antragstellung sind die von der KEK veröffentlichten Antragsformulare zu verwenden. Der Antrag ist bis zu einem festgelegten Termin einzureichen. Modellprojektaufruf, Formulare und Termine sind auf www.kek-spk.berlin.de abrufbar.
- Antragsprüfung und Entscheidungsvorbereitung für die Bewilligung
Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Anträgen auf Förderung werden alle vorliegenden Anträge auf ihre Förderwürdigkeit im Sinne des jährlichen Themenschwerpunkts und im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Förderung geprüft. Durch den Fachbeirat der KEK erfolgt eine Empfehlung hinsichtlich der jeweiligen Antragslage. Für die Förderung von Modellprojekten stehen jährlich nur begrenzte Mittel zur Verfügung, deshalb ist die Zahl der zu bewilligenden Anträge begrenzt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen der Bund-Länder-Mittel sind freiwillige Zahlungen.

- Bewilligung mittels Zuwendungsbescheid
Auf Grundlage der Empfehlung des Fachbeirats der KEK erfolgt der Beschluss seitens der Förderer BKM und KSL. Mit dem Zuwendungsbescheid werden die einschlägigen Angaben des jeweiligen Antrags incl. Finanzierungsplan für verbindlich erklärt, ggf. ist entsprechend formulierten Auflagen zuzustimmen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-Gk bzw. ANBest-P) sind verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Der Zuwendungsbescheid ist incl. der darin aufgeführten Anlagen die verwaltungsrechtliche Grundlage für die Projektdurchführung und Projektabrechnung; die dort benannten Auflagen und Bedingungen sind für den Zuwendungsempfänger verbindlich.

b) BKM-Sonderprogramm

- Antragstellung
Für die Antragstellung gelten die Festlegungen der Fördergrundsätze zum BKM-Sonderprogramm. Für den Projektantrag sind die von der BKM und der KEK veröffentlichten Antragsformulare zu verwenden. Der Projektantrag ist durch die zuständige Landesbehörde zu bestätigen („**Ersttestat**“) und über die Landesbehörde bis zu einem festgelegten Termin einzureichen, regulär am 31. Januar des Förderjahrs. Förderrichtlinie, Formulare und Termine sind auf der Seite der BKM (www.bundesregierung.de) abrufbar.
- Antragsprüfung und Entscheidungsvorbereitung für die Bewilligung
Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Anträgen auf Förderung werden alle vorliegenden Anträge auf ihre Förderwürdigkeit im Sinne der Fördergrundsätze und im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Förderung geprüft. Durch den Fachbeirat der KEK erfolgt eine Empfehlung hinsichtlich der jeweiligen Antragslage. Für die Förderung von Projekten stehen jährlich nur begrenzte Mittel zur Verfügung, deshalb ist die Zahl der zu bewilligenden Anträge begrenzt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen der Bundesmittel sind freiwillige Zahlungen.
- Bewilligung mittels Zuwendungsbescheid
Auf Grundlage der Empfehlung des Fachbeirats der KEK erfolgt der Beschluss seitens der BKM. Mit dem Zuwendungsbescheid werden die einschlägigen Angaben des jeweiligen Antrags incl. Finanzierungsplan für verbindlich erklärt, ggf. ist entsprechend formulierten Auflagen zuzustimmen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-Gk bzw. ANBest-P) sind verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Der Zuwendungsbescheid ist incl. der darin aufgeführten Anlagen die verwaltungsrechtliche Grundlage für die Projektdurchführung und Projektabrechnung; die dort benannten Auflagen und Bedingungen sind für den Zuwendungsempfänger verbindlich.

3. Projektdurchführung in beiden Förderlinien

Mittelauszahlung und Mittelverwendung (vgl. ANBest)

- Die bewilligten Zuwendungen werden auf der Grundlage des Auszahlungsverfahrens ausgezahlt; die benötigten Mittel müssen durch die Zuwendungsempfänger bei der KEK für die Auszahlung beantragt werden. Hierfür ist das Formular für die Mittelanforderung zu verwenden.

- Die Mittel sollen jeweils nur zu diesem Zeitpunkt angefordert werden, zu welchem feststeht, dass die ausgezahlten Beträge innerhalb eines daran anschließenden Zeitraums von **6 Wochen** verausgabt werden können. Nicht in diesem Zeitraum eingesetzte Mittel sind zeitnah zurückzahlen bzw. zu verzinsen, wenn keine Rückzahlung erfolgt. Mittelanforderungen sind innerhalb des lt. Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums einzureichen.
- Sind die Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht beantragt worden, besteht kein Anspruch mehr auf eine Auszahlung. Für die letzte Mittelanforderung am Ende eines Jahres ist deshalb zwingend zu beachten, dass diese spätestens zu dem von der KEK benannten Termin eingereicht wird. Das Datum der **Fälligkeit** der Mittel kann **unabhängig** davon gewählt werden, muss aber **innerhalb des Bewilligungszeitraums** erfolgen.
- Zuwendungsmittel, die nicht benötigt werden, sowie Erstattungen von nicht verbrauchten Zuwendungsgeldern sind unverzüglich nach Abschluss der Projektfinanzierung an die KEK zu überweisen, unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises.

Wann kann mit dem geplanten Projekt begonnen werden?

- Das Projekt kann erst mit Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden (i.d.R. Beginn des Bewilligungszeitraums). Ausgaben vor Projektbeginn und vor Beginn des Bewilligungszeitraums werden grundsätzlich nicht anerkannt.
- Hinsichtlich Vergabe gilt: Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Zulässig sind vorherige Erkundung der Interessenlage, Voranfragen, Informationsbeschaffung sowie Sicherstellung der Logistik, sofern noch keine Zahlungen getätigt und rechtliche Verbindlichkeiten eingegangen werden. Das Ingangsetzen von Vergabeverfahren ist noch kein vorzeitiger Maßnahmebeginn.
- Im Ausnahmefall kann mit einer ausführlichen und nachvollziehbaren schriftlichen Begründung ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden.

Änderungen in der Maßnahmedurchführung und Finanzierung (vgl. ANBest)

- Grundlegende Änderungen sowohl in der Maßnahmedurchführung als auch hinsichtlich des Finanzierungsplans (z.B. Verschiebung bei den Einzelansätzen um mehr als 20 %, zusätzliche nicht beantragte Positionen, zusätzliche Deckungsmittel) bedürfen der Zustimmung durch die KEK. Für entsprechende Änderungen gilt deshalb eine Mitteilungspflicht.

4. Verwendungsnachweis in beiden Förderlinien

Abrechnung nach Projektabschluss und Einreichung des Verwendungsnachweises

Nach Abschluss des Projekts ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Termin und Anforderungen dazu sind im Zuwendungsbescheid festgelegt (vgl. ANBest).

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- Sachbericht
 - zahlenmäßigem Nachweis
 - Erfolgskontroll-/Projektbericht
- Im Sachbericht werden die Maßnahmen des Projekts dokumentiert. Darzustellen ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen und die Gegen-

überstellung zu den vorgegebenen Zielen. Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen.

- Der zahlenmäßige Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht, in der sämtliche Einnahmen (Eigenmittel, Drittmittel, Zuwendung) und Ausgaben vollständig mit Belegnummer und Datum auszuweisen sind. Abgerechnet werden stets die Gesamtausgaben und nicht nur die Zuwendung.
- Der Erfolgskontroll-/Projektbericht dokumentiert den Beitrag des Projekts zu den förderpolitischen Zielen (z.B. wesentliche Ergebnis des Projekts, erreichte Nebenergebnisse, gesammelte wesentliche Erfahrungen, nachhaltige Wirkungen, Nachnutzbarkeit).
- Für den Verwendungsnachweis und den Erfolgskontroll-/Projektbericht ist der von der KEK bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Notwendige Anlagen sind beizufügen (z.B. Rechnungskopien, Nachweise zur Einhaltung der Vergabebestimmungen).

Sonstiges

Projektantrag, Änderungsantrag, Verwendungsnachweis sind stets mit der **rechtsverbindlichen Unterschrift** zu versehen.